

15.10.2020

Drucksache 171/20

Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	09.11.2020	Beratung	öffentlich
Kreistag	10.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung
-----------------------------	--

Berichterstattung	
--------------------------	--

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

siehe Sachbericht

Sachbericht

1	Allgemeine Hinweise für die Wahlen zur Besetzung von Ausschüssen	4
1.1	Wahlverfahren	4
1.2	Sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen	4
1.3	Grundmandat	4
2	Besetzung der gesetzlichen Pflichtausschüsse gem. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung vom 10.11.2020	5
2.1	Kreisausschuss	5
2.2	Jugendhilfeausschuss	5
2.2.1	Erläuterungen	5
2.2.2	Vorschläge von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe	6
2.2.3	Wahlvorschlag	7
2.2.4	Beratende Mitglieder	8
2.3	Rechnungsprüfungsausschuss	8
2.3.1	Erläuterungen	8
2.3.2	Wahlvorschlag	8
2.4	Wahlausschuss	9
2.4.1	Erläuterungen	9
2.4.2	Wahlvorschlag	9
2.5	Wahlprüfungsausschuss	10
2.5.1	Erläuterungen	10
2.5.2	Wahlvorschlag	10
3	Besetzung der freiwilligen Ausschüsse gem. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung vom 10.11.2020	11
3.1	Allgemeine Hinweise	11
3.2	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	11
3.2.1	Wahlvorschlag	11
3.2.2	Beschlussvorschlag Grundmandat	12
3.3	Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	12
3.3.1	Wahlvorschlag	12
3.4	Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung	13
3.4.1	Wahlvorschlag	13
3.5	Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	14
3.5.1	Wahlvorschlag	14
3.6	Ausschuss für Kultur und Tourismus	15
3.6.1	Wahlvorschlag	15
3.7	Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformation	16
3.7.1	Wahlvorschlag	16
3.8	Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz	17
3.8.1	Wahlvorschlag	17
3.9	Ausschuss für Schule und Bildung	18
3.9.1	Erläuterungen	18
3.9.2	Beschlussvorschlag zu Schulleitungen	18
3.9.3	Beschlussvorschlag zu Vertreterinnen und Vertretern der Kirche	18
3.10	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung	19
3.10.1	Wahlvorschlag	19
3.10.2	Beschlussvorschlag Grundmandat	20
4	Besetzung der sonstigen Gremien gem. § 2 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung vom 02.11.2020	20
4.1	Allgemeine Hinweise	20
4.2	Ausländerrechtliche Beratungskommission	21
4.2.1	Wahlvorschlag	21

5	Besetzung des Kreispolizeirates Unna und des Polizeirates Dortmund	21
5.1	Erläuterungen	21
5.2	Beschlussvorschlag für die Festlegung der Anzahl der sachkundigen Bürger/innen im Kreispolizeirat Unna ..	22
5.3	Wahlvorschlag Kreispolizeirat Unna.....	22
5.4	Wahlvorschlag Kreispolizeirat Dortmund.....	23

1 Allgemeine Hinweise für die Wahlen zur Besetzung von Ausschüssen

1.1 Wahlverfahren

Haben sich die Kreistagsmitglieder gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) zur Besetzung der Ausschüsse auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt **kein einheitlicher Wahlvorschlag** zustande, so wird nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl** (nach Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistags entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2003 (BVerwG 8 C 18.03) müssen Ausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – **gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig**.

Nach § 35 Abs. 5 KrO NRW zählen bei Beschlüssen und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Der Landrat hat in dieser Angelegenheit **kein** Stimmrecht (§ 25 Abs. 2 KrO NRW).

1.2 Sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen

Gem. § 41 Abs. 5 KrO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen gem. § 41 Abs. 6 KrO NRW volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 KrO NRW zu wählen sind. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Einwohner ist niemand verpflichtet.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie die maximale Anzahl der sachkundigen Bürger festgelegt (siehe DS 186/20).

Die Bestellung sachkundiger Einwohner wurde nicht beschlossen.

1.3 Grundmandat

Gem. § 41 Abs. 3 Satz 10 KrO hat ein Kreistagsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse mit beratender Stimme anzugehören. Das benannte Kreistagsmitglied wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Es wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Beschlussfähigkeit des Ausschusses wird es nicht mitgezählt (§ 41 Abs. 3 Sätze 8-10 KrO).

Für die Kreistagsmitglieder Helmut Stalz und Ralf Piekenbrock ist jeweils ein solches Grundmandat zu bestellen.

2 Besetzung der gesetzlichen Pflichtausschüsse gem. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung vom 10.11.2020

2.1 Kreisausschuss

(Nachrichtlich:) Die Besetzung erfolgte in der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 02.11.2020 (siehe Drucksache 166/20).

2.2 Jugendhilfeausschuss

2.2.1 Erläuterungen

Gem. § 70 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Vorschriften des SGB VIII, des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) sowie der Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna. Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Nach § 4 Abs. 1 AG-KJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Sie werden gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 AG-KJHG für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Der Kreistag hat am **02.11.2020** beschlossen, dass der Jugendhilfeausschuss **15 stimmberechtigte Mitglieder** hat.

Nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 u. 2 SGB VIII i.V.m. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder folgende Personen an:

- a) mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- b) mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Landrat schlägt vor, entsprechend dem tatsächlichen Mitwirkungsverhältnis in der Jugendhilfe **vier stimmberechtigte Mitglieder aus den Vorschlägen der Wohlfahrtsverbände und zwei stimmberechtigte Mitglieder aus den Vorschlägen der Jugendverbände zu wählen.**

Für die in den Jugendhilfeausschuss zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages findet das Wahlverfahren nach § 35 Abs. 3 KrO Anwendung (Erläuterungen siehe Punkt 1).

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden gem. § 4 Abs. 5 AG-KJHG von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung erfolgt in der ersten (konstituierenden) Sitzung des neugebildeten Jugendhilfeausschusses.

Gem. § 4 Abs. 2 Satz 4 AG-KJHG kann zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist

gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 AG-KJHG eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

2.2.2 Vorschläge von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe

Gem. § 4 Abs. 4 AG-KJHG haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertretungen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder.

Nicht nur die Kreistagsmitglieder, sondern alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, also auch die aus den Vorschlägen von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger zu wählenden Personen, müssen entsprechend der gesetzlichen Grundlagen des § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt werden (vgl. Punkt 1, Allgemeine Hinweise). Die Vertretungskörperschaft darf nur vorgeschlagene Personen wählen und nicht von sich aus auf andere in dem freien Trägerbereich tätige Personen zurückgreifen.

Organisation	Mitglied	Vertreterin/ Vertreter
Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems,	Herrn Rainer Goepfert wohnhaf in Unna	Frau Roswita Ritter wohnhaf in Bergkamen
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Unna e. V.	Frau Sandra Weniger wohnhaf in Bönen	Frau Kathrin Geier wohnhaf in Bönen
Bund der Deutschen Katholi- schen Jugend (BDKJ), Kreisverband Unna	Herrn Heiner Redeker wohnhaf in Fröndenberg	n.n.
Ev. Kirchenkreis Unna, Jugendpfarramt, Ev. Jugendarbeit	Herrn Klaus Meyer wohnhaf in Fröndenberg	Frau Vivien Dunker wohnhaf in Holzwickede
Diakonie Ruhr-Hellweg	Frau Alexandra Freck wohnhaf in Unna	Frau Alexandra Freck wohnhaf in Unna
	Frau Margarita Harder wohnhaf in Unna	Frau Margarita Harder wohnhaf in Unna
	Frau Vanessa Schumann wohnhaf in Unna	Frau Vanessa Schumann wohnhaf in Unna
Caritasverband für den Kreis Unna e. V.	Frau Wiebke Knoche wohnhaf in Holzwickede	Frau Cara Becker wohnhaf in Unna
Die Falken, Ortsverband Bönen	Herrn Wolfgang Nickel wohnhaf in Bönen	Herrn Dirk Lampersbach wohnhaf in Bönen

Organisation	Mitglied	Vertreterin/ Vertreter
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e. V.	Herrn Joachim Brennecke wohnhaft in Unna	Herrn Gerhard Steiner wohnhaft in Unna

2.2.3 Wahlvorschlag

a) (bei einstimmigem Beschluss für die Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlages):

"Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO werden folgende Personen in den Jugendhilfeausschuss gewählt:

b) (für den Fall, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu verfahren ist):

"Die Reihenfolge der Gruppen, nach der die Sitzverteilung erfolgt, wird nachstehend festgelegt:

- 1) Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
- 2) Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind (4 Mitglieder aus den Vorschlägen der Wohlfahrtsverbände/ 2 Mitglieder aus den Vorschlägen der Jugendverbände).

Für die Vertreter/innen gilt Entsprechendes.“

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
a)	Kreistagsmitglieder		
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
b)	aus Vorschlägen der im Bereich des Jugendamtes wirkenden u. anerkannten freien Träger		
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	

2.2.4 Beratende Mitglieder

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt und deren Stellvertretungen **werden nicht von der Vertretungskörperschaft gewählt.**

2.3 Rechnungsprüfungsausschuss

2.3.1 Erläuterungen

Nach § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 101 Abs. 1 GO bildet der Kreistag einen Rechnungsprüfungsausschuss, der die dort genannten Aufgaben wahrnimmt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Der Kreistag hat am 02.11.2020 beschlossen, dass der Rechnungsprüfungsausschuss **17 Mitglieder** hat. Für die Wahl der Mitglieder gilt § 35 Abs. 3 KrO (Erläuterungen siehe Punkt 1).

2.3.2 Wahlvorschlag

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	

Hinweis: Nach Beschluss des Kreistages vom 02.11.2020 dürfen dem Rechnungsprüfungsausschuss **keine sachkundigen Bürgerinnen und Bürger** angehören.

2.4 Wahlausschuss

2.4.1 Erläuterungen

Gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets (hier: Kreistag) wählt. Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung,

- dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet,
- dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist,
- dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und dass § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung sowie § 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 bis 10 und Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung außer Betracht bleiben.

Nach § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung soll die Vertretung für jeden Beisitzer des Wahlausschusses einen Stellvertreter wählen. Das Wahlverfahren zum Wahlausschuss richtet sich nach § 35 Abs. 3 KrO (vgl. Punkt 1). Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 beschlossen, dass der Wahlausschuss **10 Beisitzer** hat. Die Bestellung von sachkundigen Bürger/innen ist nicht vorgesehen.

2.4.2 Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Mitglieder in den Wahlausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	

2.5 Wahlprüfungsausschuss

2.5.1 Erläuterungen

Gem. § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 in der zurzeit geltenden Fassung hat die neue Vertretung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu bilden, der unverzüglich die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Der Ausschuss macht dem Kreistag einen Vorschlag über den von ihm im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss. Im Interesse einer unbeeinflussten Kontrolle **empfiehlt es sich, nicht solche Personen zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses zu bestellen, die im Wahlausschuss der alten Vertretung tätig waren.**

Das Wahlverfahren zum Wahlprüfungsausschuss richtet sich nach § 35 Abs. 3 KrO (Erläuterungen siehe Punkt 1). Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 beschlossen, dass der Wahlprüfungsausschuss **11 Mitglieder** hat.

2.5.2 Wahlvorschlag

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Mitglieder in den Wahlprüfungsausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	

Hinweis: Nach Beschluss des Kreistages vom 02.11.2020 dürfen dem **Wahlprüfungsausschuss keine sachkundigen Bürgerinnen und Bürger** angehören.

3 Besetzung der freiwilligen Ausschüsse gem. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung vom 10.11.2020

3.1 Allgemeine Hinweise

Der Kreistag kann gem. § 41 Abs. 1 KrO zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten Ausschüsse bilden. Der Beschluss über die Bildung von Ausschüssen wurde in der Sitzung des Kreistages am 02.11.2020 gefasst.

Das Wahlverfahren zu diesen Ausschüssen richtet sich nach § 35 Abs. 3 KrO (Erläuterungen siehe Punkt 1). **Um die Beschlussfähigkeit in den Ausschüssen sicherzustellen, sollte für ein Kreistagsmitglied möglichst nur ein Kreistagsmitglied als persönliche Stellvertretung gewählt werden.**

3.2 Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie

3.2.1 Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 beschlossen, dass dieser Ausschuss **17 Mitglieder** hat. Von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern dürfen jeweils **maximal 8 sachkundige Bürger/innen** sein. Sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.2.2 Beschlussvorschlag Grundmandat

Gem. § 41 Abs. 3 Sätze 8-11 KrO wird Herr Ralf Piekenbrock zum beratenden Mitglied des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie bestellt.

3.3 Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr

3.3.1 Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 beschlossen, dass dieser Ausschuss **17 Mitglieder** hat. Von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern dürfen jeweils **maximal 8 sachkundige Bürger/innen** sein. Sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.4 Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung

3.4.1 Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 beschlossen, dass dieser Ausschuss **17 Mitglieder** hat. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.5 Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz

3.5.1 Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 beschlossen, dass dieser Ausschuss **17 Mitglieder** hat. Von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern dürfen jeweils **maximal 8 sachkundige Bürger/innen** sein. Sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.6 Ausschuss für Kultur und Tourismus

3.6.1 Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Kultur und Tourismus gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	
18.		zu 18.	
19.		zu 19.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 beschlossen, dass dieser Ausschuss **17 Mitglieder** hat. Von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern dürfen jeweils **maximal 8 sachkundige Bürger/innen** sein. Sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.7 Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformation

3.7.1 Wahlvorschlag

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Mobilität, Bauen und Geoinformation gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 beschlossen, dass dieser Ausschuss **17 Mitglieder** hat. Von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern dürfen jeweils **maximal 8 sachkundige Bürger/innen** sein. Sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.8 Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz

3.8.1 Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 beschlossen, dass dieser Ausschuss **17 Mitglieder** hat. Von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern dürfen jeweils **maximal 8 sachkundige Bürger/innen** sein. Sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.9 Ausschuss für Schule und Bildung

3.9.1 Erläuterungen

Gem. § 85 Abs. 1 des Schulgesetzes NRW (SchulG) können die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden. Der Ausschuss für Schule und Bildung ist Schulausschuss des Kreises Unna im Sinne dieser Vorschrift.

Nach § 85 Abs. 2 Satz 1 SchulG wird der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Das bedeutet, dass für das Wahlverfahren zum Schulausschuss § 35 Abs. 3 KrO (vgl. Erläuterungen Punkt 3.1 und Punkt 1) entsprechend Anwendung findet und dass sich der Ausschuss für Schule und Bildung Gem. § 41 Abs. 5 und 6 KrO aus Kreistagsabgeordneten sowie aus sachkundigen Bürgern/innen und sachkundigen Einwohnern/innen zusammensetzen kann. Sie werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt.

Neben den Kreistagsabgeordneten und den sachkundigen Bürgern/innen (sachkundige Einwohnern/innen hat der Kreistag nicht vorgesehen) ist gem. § 85 Abs. 2 Satz 2 SchulG je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen.

Außerdem können gem. § 85 Abs. 2 Satz 3 SchulG Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Diese sind im Gegensatz zu den kirchlichen Vertreterinnen und Vertretern nach der gesetzlichen Formulierung keine Mitglieder des Schulausschusses. Sie sind Fachberater/innen, die in Ausübung ihres Hauptamtes an den Sitzungen teilnehmen.

3.9.2 Beschlussvorschlag zu Schulleitungen

Als ständige Vertreter der Schulen im Ausschuss für Schule und Bildung werden die Schulleiter und -leiterinnen, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen, der in der Trägerschaft des Kreises Unna befindlichen Schulen berufen.

3.9.3 Beschlussvorschlag zu Vertreterinnen und Vertretern der Kirche

Für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages werden folgende Vertreter/innen der Kirche als beratende Mitglieder in den Ausschuss für Schule und Bildung berufen:

<u>Ordentliche Mitglieder</u>		<u>Stellvertretende Mitglieder</u>	
1.	Pfarrer Andreas Müller (Ev. Kirche)	zu 1.	Pfarrer Matthias Rodax (Ev. Kirche)
2.	N.N.	zu 2.	N.N.

Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Schule und Bildung gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 beschlossen, dass dieser Ausschuss **17 Mitglieder** hat. Von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern dürfen jeweils **maximal 8 sachkundige Bürger/innen** sein. Sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.10 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung

3.10.1 Wahlvorschlag:

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 beschlossen, dass dieser Ausschuss **17 (stimmberechtigte) Mitglieder** hat. Von den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern dürfen jeweils **maximal 8 sachkundige Bürger/innen** sein. Sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen.

3.10.2 Beschlussvorschlag Grundmandat

Gem. § 41 Abs. 3 Sätze 8-11 KrO wird Herr Helmut Stalz zum beratenden Mitglied des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung bestellt.

4 Besetzung der sonstigen Gremien gem. § 2 Abs. 3 der Zuständigkeitsordnung (ZustO) vom 02.11.2020

4.1 Allgemeine Hinweise

Die Besetzung der sonstigen Gremien (z.B. Beiräte und Kommissionen) des Kreistages (vgl. DS 186/20) kann bei Vorliegen eines einheitlichen Wahlvorschlages durch einstimmigen Beschluss des Kreistages erfolgen. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sollte die Besetzung in Anlehnung an das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen.

4.2 Ausländerrechtliche Beratungskommission

4.2.1 Wahlvorschlag:

Folgende Personen werden in die Ausländerrechtliche Beratungskommission gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.	Vorsitzender:		

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.11.2020 beschlossen, dass dieses Gremium (neben dem/der Vorsitzenden) wie folgt zusammensetzt:

Jeder Fraktion fällt je ein Sitz zu. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen sind nicht zugelassen. Die Evangelische und Katholische Kirche, der Flüchtlingsrat und die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna sind mit je einem Sitz weitere Mitglieder der Kommission.

Den Vorsitz führt der Landrat beziehungsweise eine von ihm vorgeschlagene Person.

5 Besetzung des Kreispolizeibeirates Unna und des Polizeibeirates Dortmund

5.1 Erläuterungen

Gem. § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Land Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) – bestehen bei den Kreispolizeibehörden Polizeibeiräte. Der Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde hat gem. § 15 Abs. 2 POG NRW **11 Mitglieder**.

Gem. § 17 Abs. 1 POG NW wählen die Vertretungen der Kreise und der kreisfreien Städte für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Stellvertretungen im Wege der Listenwahl nach dem Verhältniswahlsystem Hare/Niemeyer. In den Polizeibeirat können auch andere

Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die einem kommunalen Ausschuss angehören können, als Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder aus den Vertretungen (hier: Kreistag) nicht erreichen. Beamtinnen und Beamte, Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter (Arbeitnehmer) der Polizei können nicht Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter in einem Polizeibeirat sein.

Wie bei den freiwilligen Ausschüssen ist zunächst die Anzahl der Kreistagsmitglieder und die Anzahl der sachkundigen Bürger/innen bzw. Einwohner/innen im Kreispolizeibeirat Unna festzulegen. Im Anschluss daran sind die Personen für den Kreispolizeibeirat zu wählen.

Der Kreispolizeibeirat wählt gem. § 18 Abs. 1 POG NRW aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und für beide Funktionen je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Diese Regelungen sind auch bei der Wahl zum Kreispolizeibeirat Dortmund zu beachten. Der Polizeibezirk Dortmund ist ein sogenannter zusammengefasster Polizeibezirk, dem auch die Stadt Lünen angehört. Bei einem zusammengefassten Polizeibezirk wählen die Vertretungen der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter zum Polizeibeirat nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl des Bezirkes; jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt soll im Polizeibeirat vertreten sein (§ 17 Abs. 2 POG NRW).

Nach Auskunft des Polizeipräsidenten in Dortmund entsendet der Rat der Stadt Dortmund 10 ordentliche und 10 stellvertretende Mitglieder und der Kreistag des Kreises Unna 1 ordentliches und 1 stellvertretendes Mitglied in den Polizeibeirat Dortmund. Die Wahl des Polizeibeirates Dortmund findet entsprechend den Regelungen für den Kreispolizeibeirat Unna statt.

5.2 Beschlussvorschlag für die Festlegung der Anzahl der sachkundigen Bürger/innen im Kreispolizeibeirat Unna:

Dem Kreispolizeibeirat Unna sollen keine sachkundigen Bürger/innen bzw. Einwohner/innen als ordentliche Mitglieder und keine sachkundigen Bürger/innen bzw. Einwohner/innen als stellvertretende Mitglieder angehören.

5.3 Wahlvorschlag Kreispolizeibeirat Unna

In den Kreispolizeibeirat Unna werden folgende Personen gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	

5.4 Wahlvorschlag Kreispolizeibeirat Dortmund

In den Kreispolizeibeirat Dortmund werden folgende Personen gewählt:

Ordentliches Mitglied		Stellvertretendes Mitglied	
1.		zu 1.	

Anlagen

keine